

Zurück an:

Stadt Wolfsburg  
Geschäftsbereich Jugend  
Abteilung Frühkindliche Bildung  
Pestalozziallee 1a  
38440 Wolfsburg  
Email: [Kindertagespflege@stadt.Wolfsburg.de](mailto:Kindertagespflege@stadt.Wolfsburg.de)

Eingangsstempel:

### Ärztliche Bescheinigung

#### Zur Vorlage beim Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung

Frau / Herr

Name, Vorname	Geb.-Datum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort

Die oben genannte Person möchte ein Kind / mehrere Kinder in Kindertagespflege betreuen.  
Die oben genannte Person ist mir seit ..... bekannt.

Meine Einschätzung berücksichtigt folgende Punkte zur oben genannten Person:

- **Ansteckende Krankheiten**
- **Suchtmittelabhängigkeit in den letzten fünf Jahren**
- **Psychische und Physische Belastbarkeit**
- **Sonstige gravierende und / oder chronische Erkrankungen**

Aus **medizinischer Sicht** bestehen gegen die **regelmäßige Betreuung** von **bis zu 5 Kindern** im Alter von 0 bis 14 Jahren, **insbesondere Kinder unter 3 Jahren** in Kindertagespflege

keine Bedenken

folgende Bedenken

.....

.....

.....

.....

.....

.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Arztes

## Auszug aus dem SGB VIII

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

**Kindertagespflege** wird von einer **geeigneten Kindertagespflegeperson** in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und **Kindertagespflege** sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen